

▶ Kfz-Versicherung

Geschädigter darf sich trotz „Prüfbericht“ auf Gutachten verlassen

| Ein vor Reparaturbeginn vorgelegter vom Versicherer veranlasster Prüfbericht ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf, urteilte das AG Hamburg Blankenese (Urteil vom 21.07.2017, Az. 532 C 110/17, Abruf-Nr. 195641). |

Das Urteil spricht eine Selbstverständlichkeit aus. Das OLG Dresden hatte bereits gesagt: „Hierbei darf der Geschädigte regelmäßig auf die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vertrauen, soweit nicht ein vor Reparaturbeginn vorgelegtes Gegengutachten hieran ernsthafte Zweifel erweckt.“ (OLG Dresden, Urteil vom 10.05.2017, Az. 7 U 180/17, Abruf-Nr. 193882).

▶ Krankenversicherung

Selbst getragene Behandlungskosten steuerlich nicht absetzbar

| Trägt ein privat Krankenkversicherter krankheitsbedingte Aufwendungen selbst, um eine Beitragsrückerstattung seines Krankenkversicherers zu erhalten, können diese Aufwendungen weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden. Das hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden. |

Privat bezahlte Arztrechnungen seien nicht, wie in § 10 Abs. 1 EStG gefordert, als Beitrag zu einer Krankenversicherung anzusehen. Es lägen auch keine außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG vor. Zwar zählten hierzu nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers auch Krankheitskosten. Diese könnten steuerlich aber nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen nicht entziehen könne, sie ihm also zwangsläufig erwüchsen. An dieser Voraussetzung fehle es, wenn der Steuerpflichtige freiwillig auf einen bestehenden Erstattungsanspruch gegen seinen Krankenkversicherer verzichte (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.04.2017, Az. 11 K 11327/16, Abruf-Nr. 194827).

PRAXISHINWEIS | Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum BFH zugelassen.

▶ Gesetzliche Unfallversicherung

Atemwegserkrankung eines Karosseriemeisters – Berufskrankheit

| Berufskrankheiten stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine solche Berufskrankheit ist auch eine durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankung. So entschied das LSG Hessen im Fall eines im Karosseriebau tätigen Karosserie- und Fahrzeugmeisters (LSG Hessen, Urteil vom 18.07.2017, Az. L 3 U 59/13, Abruf-Nr. 196496). |

„Prüfbericht“ ist kein Gegengutachten

Weder Sonderausgabe noch außergewöhnliche Belastung

Gefahrstoffexposition ist maßgebend für Berufskrankheit